



Stellungnahme des Zentralverbandes Gartenbau e. V. (ZVG) zum Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (*Kassensicherungsverordnung - KassenSichV*) an das Bundesministerium der Finanzen

Schon mit der Einführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen von digitalen Grundaufzeichnungen wurde deutlich, dass hier auf die Wirtschaft, die in einem großen Umfang Bargeschäfte tätigt und auch weiterhin tätigen wird, ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand zukommt, der letztlich im Einzelnen nicht bezifferbar ist. Dieser Aufwand belastet vor allem die Unternehmen, die nicht als große Filialunternehmen – insbesondere auch aus eigenem Interesse – über Kassensysteme verfügen, die über die Standorte hinweg vernetzt sind und daher schon heute besondere technische Anforderungen erfüllen müssen. Daher halten wir es für dringend geboten, bei allen Anforderungen, die durch die Finanzverwaltung gestellt werden, auch die kleineren, oft regionalen Vermarkter im Blick zu haben. In diesen Betrieben muss sich meist der Betriebsinhaber selbst um die technischen Anforderungen kümmern und dies neben allen Aufgaben, die ihm als Unternehmer ansonsten obliegen bzw. durch immer enger werdende bürokratische Anforderungen auferlegt werden. Hinzu kommt, dass der finanzielle Aufwand für Kassensysteme und die jährlich anfallenden Folgekosten gerade auch für diese Unternehmen in einem vernünftigen Verhältnis zu Umsatz und Gewinn stehen müssen. Ohne ein solches Augenmaß bleibt es dabei, dass kleine Familienunternehmen zwar als Garant von Arbeitsplätzen, insbesondere auch im ländlichen Raum, in Sonntagsreden hoch gelobt werden, aufgrund von immer höheren Anforderungen letztlich aber in der Existenz bedroht sind.

Außerdem führen überzogene technische Anforderungen dazu, dass kleinere Kassenhersteller nicht mehr in der Lage sind, die Sicherheitsanforderungen zu erfüllen, mit der Folge, dass sie als Anbieter am Markt verschwinden müssen. Dies setzt dann kleinere Einzelhändler, wie z. B. den gärtnerischen Fachhandel, aber auch den gesamten klein strukturierten Fachhandel zusätzlich unter Kostendruck, da keine Auswahl zwischen unterschiedlichen Kassenherstellern mehr möglich ist.

Dies vorweggeschickt, erlauben wir uns nachfolgende Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen:

Zu § 1 des Referentenentwurfs: Elektronische Aufzeichnungssysteme

Es herrscht schon aktuell eine erhebliche Unsicherheit, wann elektronische Waagen als „elektronische Aufzeichnungssysteme“ anzusehen sind und damit die Anforderungen für solche Systeme erfüllen müssen und wann nicht. Diese Unsicherheit wird unseres Erachtens im vorliegenden Referentenentwurf im Hinblick auf elektronische Waagensysteme nicht ausreichend konkretisiert. Wir verstehen die Ausführungen im Referentenentwurf so, dass preisrechnende Waagen als elektronisches Aufzeichnungssystem gesehen werden. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass in der Begründung zu § 5 die preisrechnenden Messgeräte explizit erwähnt werden. Vielfach werden diese Waagen – insbesondere auf Ständen auf Wochenmärkten oder bei saisonalen Verkaufseinrichtungen (Spargel, Erdbeeren, Kartoffeln) allerdings in der Form eingesetzt, dass sie zur

Feststellung des Gewichts der Ware und den darauf entfallenden Preis verwandt werden, während die eigentliche Kasse als offene Ladenkasse geführt wird.

Unserer Meinung nach wäre es durchaus sinnvoll, in der Definition der elektronischen Aufzeichnungssysteme (§ 1) klarzustellen, dass Waagensysteme nicht als elektronische Aufzeichnungsgeräte angesehen werden. Sollte dies anders gesehen werden, so halten wir es im Sinne der Rechtsklarheit für erforderlich in der Rechtsverordnung konkret zu benennen, welche Waagensysteme unter die Verordnung fallen sollen und welche nicht. Dies würde etwaige Unklarheiten von Anfang an ausschließen.

Dabei sollte auf jeden Fall sichergestellt werden, dass nicht preisrechnende elektronische Waagen nicht als elektronisches Aufzeichnungssystem anzusehen sind. Würde man sich an den reinen Wortlaut halten, ist streng genommen auch der reine Wiegevorgang mit einer elektronischen, nicht preisrechnenden „einfachen“ Waage ein elektronischer Mess- bzw. Aufzeichnungsvorgang. Solche Systeme aber auch unter die verschärften Anforderungen zu stellen, geht unseres Erachtens weit über das erforderliche Maß hinaus. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Fahrscheinautomaten sowie Waren- und Dienstleistungsautomaten ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgenommen sind.

Zu § 2 des Referentenentwurfs: Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen

Hier werfen wir die Frage auf, ob es tatsächlich erforderlich ist, Uhrzeiten in der jetzt vorgesehenen Form zu erfassen. Nach Aussagen der Kassenhersteller ist dies mit einem erheblichen technischen Aufwand verbunden, der letztlich dann zu einer deutlichen Verteuerung der Kassensysteme führen würde. Aus unserer Sicht stellt sich daher die Frage, ob die Zielsetzung, dass die Geschäftsvorfälle zeitnah erfasst werden, nicht auch durch eine einfachere Sicherheitstechnik zu gewährleisten ist.

Über das Ziel hinaus schießt nach unserer Auffassung auch die Definition „Daten des Vorgangs“, jedenfalls dann, wenn man die Begründung hinzuzieht.

In der Begründung zu § 2 Nr. 4 wird klargestellt, dass unter den Daten des Vorgangs alle Daten zu verstehen sind, die für die jeweilige Transaktion relevant sind, d. h. diejenigen Angaben, die z. B. eine Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes i. V. m. §§ 31 bis 33 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung enthalten muss. Sollte dies wirklich ernst gemeint sein, so wird dadurch letztlich die Vereinfachungsregelung, die gerade für den Einzelhandel eingeführt wurde, dass dort eben Name und Anschrift des Geschäftspartners nicht erfasst werden müssen, durch die Hintertür bei Nutzung eines elektronischen Kassensystems wieder außer Kraft gesetzt.

Dies würde dann in der Praxis dazu führen, dass bei Rechnungen, die über die Grenzen des § 33 UStDV (Kleinbetragsregelung) hinausgehen, im elektronischen Aufzeichnungssystem der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers gespeichert werden muss. Soll in Zukunft wirklich bei jedem großen Wochenendeinkauf von Lebensmitteln ober dem Einkauf von Pflanzen zur Bepflanzung mehrerer Balkonkästen, die die Summe von 150 Euro überschreiten, Name und Anschrift des Käufers erfasst und unmanipulierbar im System gespeichert werden? Eine solche weitgehende Regelung halten wir für deutlich überzogen. Es sollte daher klargestellt werden,

dass dies nicht der Fall ist. Bereits in der Vergangenheit war dies ein Praxisproblem und wird durch die geplante Kassensicherungsverordnung nicht wirklich praxisgerecht gelöst.

Zu § 7 des Referentenentwurfs: Zertifizierung

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass durch die Zertifizierung der Sicherungseinrichtung ein Merkmal geschaffen wird, das es dem Unternehmer, der ein Kassensystem einsetzen will, erleichtert, zu überprüfen, ob die Sicherungseinrichtungen bzw. das eingesetzte Kassensystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Schon jetzt sind kleinere Unternehmen des Fachhandels kaum in der Lage festzustellen, ob die Werbeaussagen des jeweiligen Kassenherstellers (z.B. erfüllt die Anforderungen des BMF-Schreibens zu den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung) den Tatsachen entsprechen oder nicht. Nimmt man allerdings die Erläuterungen in der Begründung hinzu, wie bei Updates oder dem Bekanntwerden von Umständen, die dazu führen, dass die Zertifizierung erlischt, verfahren werden soll, so ist festzustellen, dass hier gerade wieder an kleinere Unternehmen Anforderungen gestellt werden, die letztlich zur Abwälzung von Verantwortung auf den Unternehmer führen, der das Kassensystem einsetzt.

Mit jedem Update entfällt die Zertifizierung automatisch, sofern nicht erneut eine Zertifizierung erfolgt. Ob ein solches Update zertifiziert wird oder nicht liegt nicht in der Hand des Unternehmers, der das Kassensystem einsetzt, sondern in der Hand des Kassenherstellers. Die Folgen hinsichtlich der steuerlichen Relevanz, aber auch die Kostenfolgen, sofern das eingesetzte System nicht mehr zertifiziert ist, trägt letztlich aber wieder der Unternehmer, der das Kassensystem einsetzt.

Verstärkt wird diese Problematik nach unserer Auffassung noch durch die geplante Bekanntmachung von Zertifikaten bzw. deren Wegfall über das Bundessteuerblatt sowie auf der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Zusätzlich auch dadurch, dass nach Veröffentlichung und Ablauf einer nicht definierten „angemessenen“ Frist die Verwendung nicht mehr erlaubt sein soll.

In der Praxis dürfte es wohl kaum denkbar sein, dass sich die Unternehmer im Bundessteuerblatt oder auf der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnologie regelmäßig über den aktuellen Stand des eingesetzten Zertifikats informieren. Außerdem ist im Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vorgesehen, dass die Unternehmer einer Meldepflicht an ihr zuständiges Betriebsstätten-Finanzamt haben, welches System sie einsetzen. Nach der Begründung des Gesetzes soll diese Meldepflicht u.a. auch dazu dienen, der Finanzverwaltung die Auswahl stichprobenartiger Untersuchungen zu erleichtern. Wenn aber schon eine solche Meldepflicht besteht, müsste es für die Finanzverwaltung ein Leichtes sein, festzustellen, für welche gemeldeten Systeme Zertifizierungen erloschen sind. Insofern sollte daran gedacht werden, eine entsprechende Informationspflicht durch die Verwaltung vorzusehen. Dies müsste aufgrund der vorgesehenen Digitalisierung ohne großen Mehraufwand möglich sein.

Sollte dies nicht gewollt sein, kann die Alternative aber auf keinen Fall sein, dass der Unternehmer sich ständig darüber informieren muss, ob möglicherweise eine Änderung bei der Zertifizierung seines Kassensystems eingetreten ist. Nach unserem Kenntnisstand sind die Unternehmer in der Praxis sehr vom Tätigwerden ihres Kassenherstellers abhängig. Von daher müsste, sofern nicht eine

Information durch die Finanzverwaltung erfolgt, unseres Erachtens die Kassenhersteller mit einer Informationspflicht gegenüber den Kassennutzern belegt werden, soweit sich Änderungen bei den Zertifikaten ergeben.